

Remissions-Reglement

für die Tabacksteuer.

In den §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 21. December 1833, die Steuer von inländischem Taback betreffend, ist bestimmt worden, daß, wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theile verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne, und daß das Fürstl. Oeconomie-Nath's-Collegium über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe. Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Wird mit Taback bepflanzt Feld, bevor ein Einsammeln der Tabackblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Taback's, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerbehörde, unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzler die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabackerndte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzler in einer Feldstur mit Taback besetzten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 Quadratrußen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages gewonnen werden wird, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird die Tabacksteuer, welche von der beschädigten Grundfläche zu entrichten ist, im ersten Falle ganz, im dem andern zu zwei Dritttheilen erlassen.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupterndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Weiß (den neuen Trieben, nach abgeschchnittener Tabackstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabackgewinn bei dem Tabackspflanzler vor dem 1ten December der Erndte-